

Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)

Versorgungssicherheit durch breiten Wettbewerb in Ausschreibungen und regionale Verteilung gewährleisten

Positionen des VKU in Kürze:

Versorgungssicherheit braucht echte Offenheit für Vielfalt und Wettbewerb: Konzentration von Marktmacht verhindern

Höchstwert anheben und finanzielle Sicherheitsleistungen so ausgestalten, dass Kapitalbindung verhältnismäßig bleibt

Regionale Steuerung langfristig denken: gesamtdeutsche Verteilung der Anlagen sicherstellen

StromVKG und KWKG strategisch zusammenbetrachten: KWKG jetzt novellieren

Deutschland braucht neben **Speichern und flexiblen Lasten** neue **steuerbare Erzeugungskapazitäten**, um Versorgungssicherheit bei Dunkelflauten zuverlässig zu gewährleisten. Der Kabinettsbeschluss zum StromVKG ist dafür ein entscheidender Schritt.

Deutschlandweit gibt es **kommunale Unternehmen, die sich an Ausschreibungen des StromVKG beteiligen wollen** und über das nötige Know-how verfügen. Allerdings unterscheiden sich ihre Strukturen und finanziellen Möglichkeiten deutlich von denen großer Energieversorger.

Nachjustieren für Wettbewerb und Bietervielfalt

Entscheidend wird nun sein, dass im anstehenden parlamentarischen Verfahren folgende Punkte aufgegriffen werden, um **Versorgungssicherheit durch breiten Wettbewerb im StromVKG sicherzustellen**. Details können unserer [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf entnommen werden. Insbesondere bedarf es:

- wirksamer **Instrumente zur Sicherstellung von Wettbewerb und Bietervielfalt und zur Begrenzung von Marktmacht**, etwa durch Begrenzung von Gebots- bzw. Zuschlagsvolumina einzelner Anbieter (siehe Vorschlag im [Marktmachtbericht](#) des Bundeskartellamtes; **§ 48**)
- verhältnismäßiger Anforderungen und systematischer Staffelung von **finanziellen Sicherheitsleistungen (§ 42 - § 44) für Pönalen**, denn hohe und sich teilweise überlappende finanzielle Hinterlegungen **erhöhen das Projektvolumen signifikant, binden langfristig hohe Kapitalbeträge**, und stehen währenddessen nicht für weitere Versorgungs- und

Transformationsaufgaben zur Verfügung, zum Beispiel im Rahmen der Wärmewende,

- einer **Anhebung des Höchstwertes**, um projektspezifische und marktseitige Risiken angemessen zu berücksichtigen,
- eines ausreichenden **zeitlichen Vorlaufs von 10 Wochen (§ 35)**, um auf Basis einer **finalen Projektkalkulation die internen Entscheidungsprozesse, kommunale Gremienläufe und Beschlüsse** herbeizuführen,
- der Sicherstellung, dass die Anforderungen an **Momentanreservebereitstellung (§ 16) technisch umsetzbar und wirtschaftlich tragfähig** bleiben. Diese **Mehrkosten müssen sich im Höchstwert widerspiegeln**,
- eines **Verhältnisses von 2:1 bei den Zuschlägen zwischen netztechnischem Süden („Südbonus“) und Norden/Osten (§ 48)**. Perspektivisch werden bundesweit steuerbare Ersatzneubauten benötigt, um Netzstabilität, Systemdienstleistungen und Netzwiederaufbau sicherzustellen,
- einer endgültigen beihilferechtlichen Klärung vor Ausschreibungsbeginn.

Ohne diese Anpassungen besteht die Gefahr, dass die Ausschreibungen **vor allem von wenigen großen Akteuren geprägt werden**, der Wettbewerb stark verengt wird und sogar **Unterzeichnung droht**. Das Ziel des StromVKG, Versorgungssicherheit sicherzustellen, wäre gefährdet.

KWKG-Novelle jetzt nachziehen

Parallel zum StromVKG ist es zwingend erforderlich, das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** zeitnah zu novellieren. Aktuell besteht ein **Investitionsdilemma**: Ohne parallele KWKG-Novelle besteht keine ausreichende Entscheidungsbasis für Investitionen. Deswegen das **KWKG jetzt novellieren, verlängern und zukunftsfest ausrichten**.

Ihr Ansprechpartner im VKU

Jan Wullenweber

Telefon +49 170 8580380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Annika Herzhoff

Telefon +49 170 8580389

E-Mail: herzhoff@vku.de